

**Gemeinsame Prüfungsordnung für
Bachelor- und Master-Studiengänge
an der Universität Greifswald**

vom 20.09.2007

Fundstelle: Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 545

Änderungen:

- § 3 geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 20. Januar 2011 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 268)
- § 3 geändert durch Artikel 1 der 2. Änderungssatzung vom 6. Juli 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 13. Juli 2012)
- §§ 32 und 35 Abs. 6 geändert durch geändert durch Artikel 1 der 3. Änderungssatzung vom 15. Januar 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 18. Januar 2013)
- § 25, § 27 Abs. 1 bis 3 sowie § 28 Abs. 1 geändert durch Artikel 1 der 4. Änderungssatzung vom 28. Juni 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 1. Juli 2013)
- § 25 Absatz 7 eingefügt durch Artikel 1 der Satzung zur Reduzierung der Studienabbrecherquote aufgrund der Belastung durch die Covid-19-Pandemie vom 17. Dezember 2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.01.2021)
- Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 2, § 7 bis 10, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 2, § 17, § 22, § 23, § 25 bis 28, § 31, § 34 und neuer § 37 geändert und eingefügt durch Artikel 1 der Satzung zur Angleichung wesentlicher Regelungen an die Neufassung der Rahmenprüfungsordnung 2021 vom 21. Juli 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.07.2021)

Hinweise:

- Die Satzung zur Streichung der Mindestnote vom 20. Januar 2011 ist am 21. Mai 2011 in Kraft getreten. Sie findet nur für die Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten immatrikuliert wurden.
- Die 2. Änderungssatzung vom 6. Juli 2012 ist am 14. Juli 2012 in Kraft getreten. Sie findet nur für die Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten immatrikuliert wurden.
- Die 3. Änderungssatzung vom 15. Januar 2013 ist am 19. Januar 2013 in Kraft getreten.
- Die 4. Änderungssatzung vom 28. Juni 2013 ist am 2. Juli 2013 in Kraft getreten.
- Die Satzung zur Reduzierung der Studienabbrecherquote aufgrund der Belastung durch die Covid-19-Pandemie vom 17. Dezember 2020 ist am 23.01.2021 in Kraft getreten.
- Die Satzung zur Angleichung wesentlicher Regelungen an die Neufassung der Rahmenprüfungsordnung 2021 vom 21. Juli 2021 tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V)

vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)*, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), erlässt die Universität Greifswald folgende Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundlagen

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Vergabe von Leistungspunkten
- § 6 Exkursionen, berufsbezogenes Praktikum

2. Abschnitt: Prüfungen und Bewertungen

- § 7 Aufbau, Gegenstände und Arten der Prüfungen; Nachteilsausgleich
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung von Noten

3. Abschnitt: Abschlussarbeit, Verteidigung und Gesamtnote

- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Ausgabe der Abschlussarbeit und Bearbeitungsfrist
- § 15 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 16 Verteidigung
- § 17 Zusatzfächer
- § 18 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 19 Bachelor- beziehungsweise Mastergrad
- § 20 Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde

4. Abschnitt: Verfahren, Termine, Fristen

- § 21 Prüfungstermine
- § 22 Beendigung der Einschreibung bei Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 23 Nicht zu vertretende Gründe
- § 24 Freiversuch
- § 25 Wiederholung der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit
- § 26 Zulassung zur Prüfung
- § 27 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 29 Ungültigkeit der Prüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten, Prüfungsunterlagen
- § 31 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

*Mittl.bl. BM M-V S. 511

5. Abschnitt: Institutionelle Regeln

- § 32 Prüfungsausschuss
- § 33 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 34 Zentrales Prüfungsamt
- § 35 Prüfer und Beisitzer
- § 36 Einheitlichkeit der Anwendung des Prüfungsrechts
- § 37 Prüfungsverwaltungssystem/Selbstbedienungsportal

6. Abschnitt: Schlussbestimmung

- § 38 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1*

Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Greifswald, deren jeweilige Fachprüfungsordnung auf diese Prüfungsordnung verweist.

(2) In Ergänzung zu, in Ausnahmefällen auch in Abweichung von dieser Prüfungsordnung, erlässt die Universität Greifswald Fachprüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge beziehungsweise Teilstudiengänge sowie die General Studies als Bestandteil eines Studienganges mit dem Studienziel „Bachelor of Arts“.

(3) Vorschriften über wissenschaftliche Fächer gelten grundsätzlich für künstlerische Fächer entsprechend.

§ 2

Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Studierende über grundlegende berufsqualifizierende wissenschaftliche Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt.

(2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende vertiefte wissenschaftliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat.

§ 3

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus, der in einem Bachelorstudiengang mit einem dem Master-

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

studiengang entsprechenden Fach oder in einem Studiengang mit einer mindestens vergleichbaren Qualifikation erworben wurde. Über Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Instituten.

(2) Liegt der für eine Einschreibung erforderliche Bachelorabschluss noch nicht vor, kann eine Einschreibung in einen nicht zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengang in das erste Semester erfolgen, wenn der Studierende in dem erwähnten berufsqualifizierten Abschluss führenden Studiengang bereits so viele Leistungspunkte erworben hat, dass ihm zum Erwerb des Abschlusses noch maximal 30 Leistungspunkte fehlen und nur Studien- und Prüfungsleistungen in einem solchen Umfang zu erbringen sind, die einem erfolgreichen Studium nicht entgegenstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn nur noch die bereits begonnene Bachelorarbeit abzuschließen oder eine oder zwei Modulprüfungen abzulegen sind. Über weitere Fälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Sind am Ende des ersten Semesters die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 immer noch nicht erfüllt, endet die Einschreibung.

(3) Von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen kann der der Prüfungsausschuss auf Antrag aus wichtigen Gründen, die der Bewerber schriftlich darzulegen hat, Befreiung erteilen. Die Befreiung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Von dem Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses kann nicht befreit werden.

(4) Zu einem Bachelor- oder Masterstudiengang kann nicht zugelassen werden, wer nach einem Studium, dessen Inhalte sich überwiegend mit denen des angestrebten Studiengangs decken, bereits einen entsprechenden Abschluss erworben hat.

(5) Die Fachprüfungsordnungen können fachspezifisch weitere oder strengere Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Masterstudiengang vorsehen.

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt bei Bachelorstudiengängen sechs Semester, bei Masterstudiengängen, die auf einen Bachelorstudiengang aufbauen, vier Semester. Für sonstige Masterstudiengänge regelt die Fachprüfungsordnung die Regelstudienzeit. Die Zeit etwaiger Exkursionen oder Praktika ist in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Soweit für einen Studiengang spezielle Fremdsprachenkenntnisse erforderlich sind, werden Studienzeiten zum Erwerb dieser Kenntnisse je Sprache im Umfang von einem Semester, insgesamt im Umfang von bis zu zwei Semestern, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Fachprüfungsordnungen legen fest, ob und in welchem Umfang diese Kenntnisse studienbegleitend oder in einem Propädeutikum erworben werden.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt bei Bachelorstudiengängen 5400 Stunden, bei Masterstudiengängen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 3600 Stunden Arbeitszeit (workload). Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Das Studium gliedert sich in Module gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung. Die Studiendauer der Module ist grundsätzlich auf zwei Semester beschränkt.

(5) Wird das Studienziel „Bachelor of Arts“ angestrebt, werden zwei Teilstudiengänge studiert, von denen mindestens eines dem Angebot der Philosophischen Fakultät entstammt, ferner General Studies. Der workload-Anteil der General Studies umfasst 840 Stunden, für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ 1200 Stunden. Insgesamt umfasst jeder Teilstudiengang 1950 Stunden, für Studierende mit dem Schwerpunkt „Erziehungswissenschaft“ 1770 Stunden. Die übrigen 660 Stunden entfallen auf das Praktikum (360 Stunden) sowie die Bachelorarbeit (300 Stunden). Sind Veranstaltungen innerhalb des B.A.-Studiums Bestandteil beider Teilstudiengänge, regeln die jeweiligen Fachprüfungsordnungen den Ersatz des jeweils fehlenden workload-Anteils.

(6) Die Fachprüfungsordnungen bestimmen für die einzelnen Module die Qualifikationsziele und die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Arbeitsbelastung (workload) einschließlich eines angemessenen Umfangs an Selbststudienzeit. Der zeitliche Gesamtumfang der Arbeitsbelastung im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einschließlich der vorgesehenen Praktika wird pro Semester mit insgesamt 900 Stunden angesetzt.

(7) Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, stellt die zuständige Fakultät ein hinreichendes Angebot an Modulen sicher. Die Fachprüfungsordnung kann Begrenzungen der Wahlmöglichkeiten vorsehen. Können Module aus einem anderen Studiengang gewählt werden, gelten soweit nichts anderes bestimmt die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind. Werden Module aus nicht- oder lediglich teilmodularisierten Studiengängen gewählt, bestimmt der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem beteiligten Fach Dauer, Umfang, Prüfungsform und Prüfungsanforderung und gibt dies durch Aushang bekannt.

§ 5

Vergabe von Leistungspunkten

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Bemessung von Studienleistungen. Leistungspunkte (LP) sind ein Maß für die mit einem Modul beziehungsweise einem anderweitig definierten Teil eines Studienganges verbundene Arbeitsbelastung.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul nach Maßgabe der jeweils geltenden Prüfungsordnung erbrachten Prüfung oder für ein gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt Bestehen.

(3) Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul (einschließlich eines Praktikums oder eines Auslandsaufenthalts) wird durch den auf die regelmäßige Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die ein durchschnittlich begabter Studierender in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss. Die Zahl der Leistungspunkte für ein Modul nach Satz 1 errechnet sich daher nach der Formel:

Leistungspunkte für das einzelne Modul : Summe der für das Modul anzusetzenden Arbeitsstunden = 30 Leistungspunkte : 900 Arbeitsstunden. Das Ergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.

(4) Nach Maßgabe von Absatz 3 werden für jedes Modul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in der Fachprüfungsordnung ausgewiesen.

§ 6

Exkursionen, berufsbezogenes Praktikum

(1) Sieht die Fachprüfungsordnung ein Praktikum vor, in dessen Rahmen an einer Stelle außerhalb der Universität berufsbezogene Fertigkeiten erlernt werden sollen (berufsbezogenes Praktikum), soll dieses während der vorlesungsfreien Zeiten absolviert werden. Das berufsbezogene Praktikum soll bis zum Ende des vorletzten Studienseesters und kann auch im Ausland absolviert werden.

(2) Das berufsbezogene Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen. Die Fachprüfungsordnung trifft Regelungen über dessen Überprüfung.

(3) Über die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen und die Teilbarkeit des berufsbezogenen Praktikums erlässt der zuständige Fakultätsrat als Richtlinie eine Praktikumsordnung.

(4) Bei Zweifeln über die Geeignetheit der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag des Studierenden ein vom zuständigen Fakultätsrat benannter Fachvertreter beziehungsweise Praktikumsbeauftragter rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Fachvertreter zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(5) Anstelle des Praktikums gemäß Absatz 1 kann auch ein Schulpraktikum, ein Sprachpraktikum oder ein zweimonatiger Studienaufenthalt an einer Hochschule im Ausland absolviert werden, wenn das dem Erreichen der Qualifikationsziele des Studiums dient. Das Sprachpraktikum beziehungsweise der Auslandsaufenthalt sind durch eine unbenotete Bescheinigung der entsprechenden Praktikumsstelle beziehungsweise der entsprechenden Hochschule beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Greifswald nachzuweisen. Näheres, insbesondere die fachlichen Anforderungen und den Nachweis des Auslandsaufenthaltes, regeln die Fachprüfungsordnungen beziehungsweise die Prüfungsordnung für das Modul „General Studies“. Auf Antrag können bereits abgeleistete Praktika vom Fachvertreter anerkannt werden, die in direktem Bezug zum Studium stehen.

(6) Die Fachprüfungs- beziehungsweise Fachstudienordnungen können in den Studiengang integrierte Exkursionen vorsehen.

2. Abschnitt: Prüfungen und Bewertungen

§ 7

Aufbau, Gegenstände und Arten von Prüfungen; Nachteilsausgleich

(1) Die Bachelor- beziehungsweise- Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Bachelor- beziehungsweise Masterarbeit (Abschlussarbeit). Hinzu kommen nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung eine Verteidigung der Abschlussarbeit und/oder eine Abschlussprüfung. In den B.A.-Studiengängen ist eine Abschlussprüfung in den beiden gewählten Teilstudiengängen abzulegen.

(2) Gegenstand der jeweiligen Modulprüfung ist das dem Modul zugeordnete Stoffgebiet. Die Prüfungsanforderungen sind in den Fachprüfungsordnungen konkret zu beschreiben und zu begrenzen.

(3) Die Modulprüfungen können nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen in Form mündlicher Prüfungen, Klausuren, sonstiger schriftlicher Leistungen oder von anderen kontrollierbaren Prüfungsleistungen abgelegt werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss in der Fachprüfungsordnung geregelt werden, inwieweit nicht bestandene Prüfungsleistungen ausgleichbar sein sollen und ob bestandene Prüfungsleistungen anerkannt werden.

(5) Vor dem Prüfungstermin ist dem Studierenden Gelegenheit zur Konsultation des Prüfers zu geben.

(6) Nach Maßgabe der jeweiligen Fachprüfungsordnung können Lehrveranstaltungen auch in einer oder mehreren bestimmten anderen Sprachen als in Deutsch abgehalten werden und sind Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer oder mehreren bestimmten anderen Sprachen als Deutsch zu erbringen oder können so erbracht werden.

(7) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder nur mit besonderen technischen Hilfsmitteln zu erbringen, hat der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Behindertenbeauftragten ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Studierenden bei der Meldung zur jeweiligen Prüfung zu stellen; er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Eine schwangere Studierende darf in der Mutterschutzfrist nur entsprechend der §§ 3 ff. des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen. Für diese Studierende kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls abweichende Prüfungsbedingungen zum Nachteilsausgleich festlegen.

(8) Das Prüfungsverfahren zwischen letzter Prüfung und Beginn der Abschlussarbeit darf durch ein Urlaubssemester außer in den Fällen

1. von Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht

2. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen

nicht unterbrochen werden.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen, nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung auch als Gruppenprüfung abgelegt. Die Prüfung dauert pro Modul und Studierenden mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.

(3) Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hört jeder Prüfer den anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Der sachkundige Beisitzer wird zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note vom Prüfer angehört. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(4) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an diese bekannt zu geben. Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Gleiches gilt für die wesentlichen Ergebnisse und die Begründung für die Bewertung, es sei denn, dass der Kandidat nach entsprechender Belehrung auf die Protokollierung der Begründung verzichtet. Die Bewertung ist spätestens eine Woche nach dem Prüfungstermin vom Prüfer elektronisch zu erfassen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Die Regelungen über die Verteidigung (§ 16) bleiben unberührt.

§ 9 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausur dauert nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung pro Modul mindestens 60 und höchstens 180 Minuten.

(2) Klausuren in Modulprüfungen sind in der Regel, zumindest aber im Falle einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Bewertung ist in geeigneter Weise zu begründen. Das Bewertungsverfahren dauert höchstens vier Wochen pro Prü-

fer; in begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Frist durch das Zentrale Prüfungsamt gewährt werden. Unbeschadet der Möglichkeit einer vorherigen unverbindlichen Bekanntgabe durch die Prüfer erfolgt die verbindliche Bekanntgabe des Ergebnisses über das an der Universität Greifswald vorgehaltene elektronische Verfahren.

(3) Bei Hausarbeiten in Modulprüfungen ist vom Prüfer bei Ausgabe des Themas ein Abgabetermin dem Studierenden und dem Zentralen Prüfungsamt mitzuteilen. Die Fachprüfungsordnungen regeln die Dauer der Bearbeitungszeit. Das Bewertungsverfahren ist spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt ist, abzuschließen. Führt dies zu einer Bewertungsfrist von weniger als sechs Wochen pro Prüfer, verlängert sich die Frist entsprechend. Im Übrigen gilt Absatz 2. Auf Verlangen eines Prüfers ist die Arbeit in elektronisch lesbarer Form abzuliefern. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er diese – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Hausarbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Macht der Studierende bei Hausarbeiten Gründe geltend, die eine Verlängerung der Abgabefrist gebieten, wird diese bis zu 14 Tagen verlängert. Kann die Arbeit auch innerhalb der verlängerten Frist nicht fertig gestellt werden, kann der Studierende das Thema zurückgeben; diese Arbeit gilt als nicht unternommen. Die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 trifft das Prüfungsamt. Die nochmalige Zuteilung des Themas für die Hausarbeit an diesen Studierenden ist ausgeschlossen. Wird der Antrag auf Verlängerung am Tag der Abgabe der Hausarbeit gestellt, ohne dass auf ihm die Genehmigung der dafür zuständigen Stelle vermerkt ist, wird die Verlängerung nicht bewilligt.

(5) Klausuren und Hausarbeiten werden nach der Begutachtung an den Studierenden zurückgegeben, es sei denn die Fachprüfungsordnung regelt Abweichendes.

§ 10

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Sonstige Prüfungsleistungen sind insbesondere Seminarleistungen, Leistungskontrolle z.B. in sprachpraktischen oder künstlerisch-praktischen Modulen, Portfolios, Versuchsprotokolle in experimentellen Praktika oder Projekte; jede Fachprüfungsordnung kann weitere Prüfungsleistungen vorsehen. Sonstige Prüfungsleistungen sind, soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht, von einem Prüfer zu bewerten. Nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung kann eine Meldung zur Prüfung in diesen Fällen über Teilnehmerlisten stattfinden, die dem Zentralen Prüfungsamt spätestens bis zum Ende der Meldefrist gemäß § 26 Abs. 3 übergeben wird.

(2) In einem Seminar soll der Studierende nachweisen, dass er in einem Vortrag die Zusammenhänge eines begrenzten Themengebietes in geschlossener und verständlicher Art präsentieren und sich an Diskussionen zu Vorträgen anderer Studierender beteiligen kann. Nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung kann außerdem – vor oder nach dem Vortrag – die Vorlage einer entsprechenden Seminararbeit verlangt werden. In diesem Fall wird eine einheitliche Note für die gesamte Seminarleistung festgesetzt. Die Dauer des Vortrags, gegebenenfalls die Länge des Seminarreferates sowie weitere Einzelheiten werden in der Fachprüfungsordnung geregelt. § 9 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) In den Praktika soll der Studierende nachweisen, dass er die ihm gestellten, insbesondere experimentellen Aufgaben mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten, auswerten und zusammenhängend in Protokollen darstellen kann. Die Praktika werden über die Versuchsprotokolle oder über praktische Übungen durch die Prüfer bewertet. Die Anzahl der Protokolle wird in den Fachprüfungsordnungen festgelegt. Die Gesamtbewertung nach § 12 erfolgt dabei als Mittelung über alle Experimente im laufenden Semester.

(4) In Projekten soll der Studierende eine Aufgabe in freier und selbstständiger Form bearbeiten und in einer vorher vom Prüfer festgelegten Form präsentieren. Projekte werden vom Prüfer nach der Qualität der erbrachten Leistung bewertet.

(5) In den sprachpraktischen oder künstlerisch-praktischen Modulen, in denen die Modulprüfung aus laufenden Leistungskontrollen besteht, die vom Prüfer bewertet werden, soll der Studierende den Fortschritt seiner Kenntnisse nachweisen. Die Anzahl der Leistungskontrollen wird in den Fachprüfungsordnungen festgelegt. Die Gesamtbewertung nach § 12 erfolgt dabei als Mittelung über alle Leistungskontrollen im laufenden Semester.

(6) Ein Portfolio ist eine Leistungsmappe, in der Produktionen beziehungsweise Leistungsbelege gesammelt sind.

(7) Abweichend von § 21 ist Prüfungstermin bei den Vorträgen in Seminaren (Absatz 2) der Termin des Vortrages des Studierenden, bei den Praktika (Absatz 3) der letzte Praktikumstag, bei den Projekten (Absatz 4) der Tag der Präsentation und bei Modulprüfungen mit Leistungskontrollen (Absatz 5) die letzte Leistungskontrolle. § 21 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Termine in der ersten Woche der Vorlesungszeit bekannt gemacht werden. Die Wiederholung einer sonstigen Prüfungsleistung soll nach § 25 Absatz 4 im Rahmen der nächsten Regelprüfung des jeweiligen Moduls abgelegt werden.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	= ausgezeichnet	= eine ganz herausragende Leistung;
1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 1,7, 2,3, 2,7, 3,3 und 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 12 Bildung von Noten

Sind für eine Modulprüfung beziehungsweise die Bachelorarbeit mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

3. Abschnitt: Abschlussarbeit, Verteidigung und Gesamtnote

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt, soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes bestimmt, für eine Bachelorarbeit 300 Stunden, für eine Masterarbeit 840 Stunden. Diese kann der Studierende frei verteilen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer nach Absatz 3 so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Antrag auf Vergabe des Themas muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablegen der letzten Modulprüfung gestellt werden; die Fachprüfungsordnungen können eine kürzere Frist vorsehen.

(3) Die Abschlussarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen gemäß Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Die Abschlussarbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach

Absatz 1 erfüllt. Der von Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen; das Zentrale Prüfungsamt teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(5) Die Abschlussarbeit ist nach Wahl des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Abschlussarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Falle muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 14

Ausgabe der Abschlussarbeit und Bearbeitungsfrist

(1) Eine Bachelorarbeit wird im sechsten Fachsemester ausgegeben, eine Masterarbeit nach dem Erwerb von 60 Leistungspunkten. Die Ausgabe erfolgt durch die Vergabe eines Themas.

(2) Auf Antrag des Studierenden veranlasst der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Vergabe eines Themas für die Abschlussarbeit. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Die Vergabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Soll der Antrag auf Vergabe des Themas nach der Fachprüfungsordnung in einer bestimmten Frist nach Ablegen der letzten Modulprüfung eingereicht werden, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend, wenn der Studierende das Thema später oder nicht beantragt. Der Antrag auf Vergabe des Themas muss spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Vergabe im Zentralen Prüfungsamt vorliegen. Thema und Zeitpunkt der Vergabe sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit darf durch Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht unterbrochen werden. Wird ein Urlaubssemester nach Zuweisung eines Themas für die Abschlussarbeit bewilligt, muss das Thema der Abschlussarbeit zurückgegeben werden. Eine wegen Inanspruchnahme eines Urlaubssemesters nicht fertig gestellte Abschlussarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Abschlussarbeit an den Beurlaubten ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Nach dem Ende des Urlaubssemesters findet Absatz 2 Anwendung.

(4) Das Thema kann nur einmal und beim Bachelor nur innerhalb der ersten 14 Tage – beim Master nur innerhalb der ersten zwei Monate – der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Vor Abgabe der Abschlussarbeit kann das Thema auf Antrag des Studierenden in Absprache mit den Gutachtern und nach Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgeändert werden. Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit bleibt davon unberührt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat innerhalb von drei Werktagen zu entscheiden.

(5) Der Abgabetermin der Arbeit kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag des Studierenden, dessen Genehmigung dem Zentralen

Prüfungsamt spätestens am Tage der Abgabe vorliegen muss, beim Bachelor um höchstens drei Wochen, beim Master um höchstens zwei Monate verschoben werden; die Fachprüfungsordnung kann auch eine andere Frist bestimmen. Eine darüberhin-
ausgehende Verlängerung ist in jedem Falle ausgeschlossen.

(6) Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund für eine Verlängerung nach Absatz 5 Satz 1, wenn die Erkrankung unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird. Bei erneuter Erkrankung muss dem Zentralen Prüfungsamt ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Ist aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit des Studierenden die Abgabe auch innerhalb der bewilligten Verlängerungsfrist nicht möglich, muss das Thema der Abschlussarbeit zurückgegeben werden; diese Abschlussarbeit gilt als nicht unternommen. Die nochmalige Zuteilung desselben Themas für die Abschlussarbeit an diesen Studierenden ist für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Absatz 2 findet Anwendung. Der Antrag ist gegebenenfalls mit dem amtsärztlichen Attest an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 15

Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Abschlussarbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Abschlussarbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die maschinenschriftliche Abschlussarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen (nur Thermo- oder Klebebindung) Exemplaren mit der nach § 13 Abs. 5 erforderlichen Zusammenfassung beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Diese Exemplare werden den Gutachtern ausgehändigt. § 9 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat (§ 13 Abs. 3). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Abschlussarbeit ergibt sich die Note für die Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Abschlussarbeit um mehr als 1,7 voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf 1,7 oder weniger annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Unbeschadet § 16 Abs. 2 ist die Bewertung der Abschlussarbeit dem Kandidaten mitzuteilen.

(4) Die Abschlussarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat diese nicht in zwei gebundenen (Klebe- oder Thermobindung) Exemplaren in Maschinenschrift fristgerecht abliefern kann. Dasselbe gilt, wenn er die in § 13 Abs. 5 geforderte Zusammenfassung nicht gleichzeitig mit der Abschlussarbeit einreicht.

§ 16 Verteidigung

- (1) Masterarbeiten sind zu verteidigen; für Bachelorarbeiten gilt dies nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung. Für die Verteidigung einer Arbeit wird, sofern die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht, ein workload von 60 Stunden angesetzt. Die Fachprüfungsordnung kann für die Verteidigung den Begriff „Disputation“ vorsehen.
- (2) Die Verteidigung der Abschlussarbeit findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der Abschlussarbeit statt. Zur Auseinandersetzung mit kritischen Einwänden ist dem Studierenden durch die Gutachter Einsicht in die entsprechenden Passagen der Gutachten mit Ausnahme der Bewertungsvorschläge zu gewähren.
- (3) Die Verteidigung der Abschlussarbeit findet nur statt, wenn die Abschlussarbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sie findet nach Wahl des Studierenden auf deutsch oder englisch statt.
- (4) Die Verteidigung besteht aus einem Vortrag von 15 Minuten zu wesentlichen Inhalten der Abschlussarbeit und einer Diskussion der Ergebnisse und Schlussfolgerungen. Die Verteidigung soll nicht länger als 45 Minuten dauern. Sie ist mit Ausnahme der Notenbekanntgabe öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Die Fachprüfungsordnung kann andere Zeiten vorsehen.
- (5) Die Verteidigung der Abschlussarbeit wird in der Regel von den Prüfern nach § 13 Abs. 3 sowie einem weiteren Prüfer gemäß § 35 bewertet (Bewertungskommission), von denen der Prüfungsausschuss einen zum Vorsitzenden bestimmt.
- (6) Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Aus der Note der Verteidigung und der Note der Abschlussarbeit wird gemäß § 12 die Gesamtnote für die Abschlussarbeit einschließlich Verteidigung gebildet; dabei wird die Abschlussarbeit, soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht, vierfach gewichtet. Wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, muss auch die Abschlussarbeit wiederholt werden.

§ 17 Zusatzfächer

- (1) Der Studierende kann sich in weiteren Fächern an der Universität Greifswald einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Es gelten die Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung. Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Beantragung der Abschlussarbeit (§ 14 Abs. 2) zulässig. Er ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Greifswald einzureichen.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann gemäß § 25 wiederholt werden.

(4) Als Zusatzfächer können nur Prüfungs- und Studienleistungen berücksichtigt werden, die an der Universität Greifswald erbracht wurden.

§ 18

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 12 aus den Noten der benoteten Modulprüfungen und der Note für die Abschlussarbeit, gegebenenfalls einschließlich einer Verteidigung. Sofern die Fachprüfungsordnung nichts anderes vorsieht, werden die einzelnen Noten entsprechend dem jeweiligen workload gewichtet; dabei wird bei der Abschlussarbeit gegebenenfalls der workload der Verteidigung eingerechnet.

(2) Für die Prüfung im Studiengang mit dem Studienziel „Bachelor of Arts“ wird eine Gesamtnote aus den Fachnoten der beiden Teilstudiengänge nach § 4 Abs. 5, gewichtet mit je 35 %, der Fachnote für die General Studies, gewichtet mit 20 %, und die Note der Bachelorarbeit, gewichtet mit 10 %, gebildet. Die Fachnote der beiden Teilstudiengänge sowie der General Studies wird jeweils aus der Vornote und der Abschlussprüfung des Teilstudiengangs beziehungsweise der General Studies im Verhältnis 2:1 gebildet. Die Vornote ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach ihrem relativen ECTS-Anteil gewichteten Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen im jeweiligen Teilstudiengang beziehungsweise in den General Studies.

(3) Bei einem Durchschnitt von 1,0 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Hat ein Kandidat die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Abschlussarbeit, die Note der Abschlussarbeit sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote, nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung auch die Noten der Modulprüfungen aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden werden die Prüfungsergebnisse der Zusatzfächer nach § 17 ins Zeugnis aufgenommen.

(5) Mit dem Zeugnis erhält der Studierende eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“/„Transcript of Records“). In die Zeugnisergänzung werden absolvierte Fächer einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. Dem Abschlusszeugnis, der Urkunde über die Verleihung und dem Diploma Supplement/Transcript of Records wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(6) Das Zeugnis und die Zeugnisergänzung tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sie sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(7) Neben der Abschlussnote nach Absatz 1 ist auf dem Zeugnis die relative Note der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %

D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind außer dem Abschlussjahrgang, soweit existent, zusätzlich die drei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 19

Bachelor- beziehungsweise Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung wird der in der Fachprüfungsordnung bestimmte akademische Grad verliehen. Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung wird der akademische Grad „Baccalaureus Artium“/ „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) vergeben.

§ 20

Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Greifswald versehen.

4. Abschnitt: Verfahren, Termine, Fristen

§ 21

Prüfungstermine

(1) Die Modulprüfungen werden nach Beendigung der Lehrveranstaltungen angeboten. Der genaue Zeitpunkt der Prüfung wird durch das Zentrale Prüfungsamt spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit durch hochschulinternen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht. Die Regelprüfungstermine ergeben sich aus den Fachprüfungsordnungen. § 10 bleibt unberührt.

(2) Die Fakultäten stellen durch das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen in den einzelnen Studiengängen, bei Teilstudiengängen in diesen rechtzeitig erbracht und die zeitlichen Vorgaben dieser Prüfungsordnung und der Fachprüfungsordnungen für die einzelnen Prüfungen und die Abschlussarbeit eingehalten werden können.

(3) Die Modulprüfungen werden jeweils in einem Zeitraum von sechs Wochen im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Prüfungen müssen bis zum Ende des jeweiligen Prüfungszeitraums abgelegt werden. Prüfungen, die nach dem Ende des jeweiligen Semesters abgelegt werden, bedürfen der Genehmigung des Zentralen Prüfungsamtes. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Jedoch muss der Studierende die Prüfung spätestens vor Beginn des folgenden Meldetermins abgelegt

haben; anderenfalls wird die nicht abgelegte Teilprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 22

Beendigung der Einschreibung bei Überschreitung der Regelstudienzeit

Wenn die Studienzeit das Doppelte der in der Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit überschreitet, ohne dass der Studierende alle Prüfungen erfolgreich absolviert hat, deren Bestehen zum Abschluss des Studiums erforderlich sind, so kann die Einschreibung beendet werden. Dies gilt nicht, wenn er nach Inanspruchnahme einer Fachstudienberatung eine vom Prüfungsausschuss genehmigte Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt. Wird das Studium innerhalb von weiteren vier Semestern nicht beendet, wird vorbehaltlich von § 23 die Einschreibung beendet.

§ 23

Nicht zu vertretende Gründe

(1) Soweit es nach dieser Ordnung darauf ankommt, ob Studierende eine Studienverzögerung zu vertreten haben, gelten die nachfolgenden Regelungen. Vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe im Sinne von § 22 Abs. 1 sind solche, die zur planwidrigen Studienverzögerung aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich der Universität führten. Hierzu gehören insbesondere

1. Nichtangebot oder Ausfall einer Lehrveranstaltung aus dem Pflichtprogramm oder dem Wahlpflichtprogramm nach der Studienentscheidung des Studierenden von mehr als einem Viertel des regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungsumfangs, Ausfall von Exkursionen oder Unregelmäßigkeit im Angebot von Exkursionen,
2. Überschneidung von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen desselben Semesters in einem oder mehreren Fächern, in denen der Studierende eingeschrieben ist, von mehr als einem Viertel des regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungsumfangs, bei modularisierten Studiengängen mit Modulabschlussprüfungen von mehr als einem Drittel des regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungsumfangs pro Modul.

Diese Gründe können geltend gemacht werden, wenn der Studierende auf den Besuch der Lehrveranstaltung nach der Studienordnung oder dem Studienplan in dem betreffenden Semester angewiesen ist.

(2) Vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe, die in der Person des Studierenden begründet sind, sind insbesondere:

1. eigene Erkrankung oder Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, wenn die Zeit der eigenen Erkrankung oder der Pflege ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht; die Unmöglichkeit eines ordnungsgemäßen Studiums wird insbesondere angenommen, wenn aufgrund der eigenen Erkrankung oder der Pflege mehr als ein Viertel der im Semester regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen nicht besucht werden kann,
2. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen in entsprechender Anwendung der Landesverordnung über die Elternzeit für die Beamten und Richter im Land Mecklenburg-Vorpommern (Elternzeit-Landesverordnung –

EltZLVO M-V) vom 22. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 134) Anspruch auf Elternzeit bestünde,

3. studiengangsbezogener Auslandsaufenthalt,
4. Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft, soweit sie den Studierenden nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat,
5. Erwerbsarbeit im Umfang von mehr als einem Arbeitstag wöchentlich während der Vorlesungszeit, soweit die Arbeit zur Finanzierung des Lebensunterhalts unabweisbar notwendig ist; Unabweisbarkeit liegt vor, wenn das gesamte verfügbare Einkommen ohne die Erwerbstätigkeit unter dem Höchstsatz gemäß BAföG liegt und der zeitliche Umfang erforderlich ist, um ein Gesamteinkommen in dieser Höhe zu erzielen,
6. Doppelstudium in den Fällen, in denen mindestens die Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen wechselseitig nicht anerkannt werden können.

(3) Die vorgenannten Gründe werden nur anerkannt, wenn der Studierende in dem maßgeblichen Zeitraum nicht beurlaubt ist.

(4) Eine Nichtanrechnung findet in den Fällen des Absatz 2 in einem Umfang statt, der dem zeitlichen Ausmaß der Studienbehinderung gemäß Absatz 2 angemessen ist.

(5) Gründe müssen wie folgt glaubhaft gemacht werden:

1. Gründe gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 durch eine Bestätigung des Fachstudienberaters oder in sonst geeigneter Weise,
2. Gründe gemäß Absatz 2 Nr. 1 durch eine ärztliche, auf Verlangen des Zentralen Prüfungsamtes eine amtsärztliche Bescheinigung oder in sonst geeigneter Weise,
3. Gründe gemäß Absatz 2 Nr. 2 durch Mutterpass oder Geburtsurkunde,
4. Gründe gemäß Absatz 2 Nr. 3 durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der ausländischen Hochschule oder in sonst geeigneter Weise,
5. Gründe gemäß Absatz 2 Nr. 4 bei einer Tätigkeit in einem Selbstverwaltungsorgan der Universität durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Selbstverwaltungsorgans, dem der Studierende angehört, oder bei Tätigkeit in einem Organ der Studierendenschaft durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Organs der Studierendenschaft, dem der Studierende angehört, oder durch eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft; die Entscheidung trifft der Rektor, der im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann;
6. Gründe gemäß Absatz 2 Nr. 5 durch Belege oder in sonst geeigneter Weise,
7. Gründe gemäß Absatz 2 Nr. 6 durch ein ordnungsgemäßes Studium und entsprechende Leistungsnachweise, die den Studienverlauf und Studienstand in beiden Studiengängen zeigen.

(6) Der Antrag auf Verlängerung des Studiums bei Überschreitung der Meldefristen, in dem die Hinderungsgründe glaubhaft gemacht werden müssen, ist unverzüglich, spätestens bis zum Ende der Meldefrist des in der Prüfungsordnung festgelegten Termins, schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt anzuzeigen und einzureichen.

§ 24 Freiversuch

(1) Hat ein Studierender nach ununterbrochenem Studium eine Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals zu dem in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Regelprüfungstermin abgelegt, so gilt diese, wenn sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt nur als erstmals abgelegt, wenn der Studierende an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt. In diesem Falle gilt die erste reguläre Prüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die der Studierende nicht zu vertreten haben, findet § 28 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe von § 27 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Soweit die Fachprüfungsordnung dies vorsieht, können im Rahmen des Freiversuchs bestandene Modulprüfungen vom Studierenden zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Diese Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters im Zentralen Prüfungsamt schriftlich angemeldet und abgelegt werden. Die Zulassung für den Freiversuch zur Notenverbesserung gilt als erteilt, wenn nicht das Zentrale Prüfungsamt innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angabe von Gründen versagt. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. § 11 Abs. 2 und § 12 gelten entsprechend.

(3) Ein Studium gilt als nicht unterbrochen im Sinne von Absatz 1

1. für die Zeiten, in denen sich das Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4) verzögert;
2. für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 21 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes;

(4) Nach Bestehen einer gegebenenfalls vorgesehenen Verteidigung ist die Wiederholung einer Modulprüfung nach Absatz 1 und 2 unzulässig.

§ 25 Wiederholung der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfung kann dreimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine Prüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden; in minder schweren Fällen zweimal. Gilt eine Wiederholungsprüfung wegen Täuschungsversuchs als nicht bestanden, gilt diese Prüfung zugleich als endgültig nicht bestanden.

(3) Eine Abschlussarbeit, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Abschlussarbeit ist nicht zulässig. Bei der Wiederholung einer Abschlussarbeit muss die erneute Bearbeitungszeit spätestens sechs

Monate nach der Begutachtung der nicht bestandenen Abschlussarbeit beginnen. Zeiten der Beurlaubung bleiben dabei außer im Fall des § 24 Abs. 3 unberücksichtigt.

(4) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung sollten im Rahmen des Prüfungstermins des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden, in dem die Prüfung angeboten wird. Ist der Studierende zu diesem Zeitpunkt beurlaubt, soll die Prüfung im nächsten Termin nach Ende der Beurlaubung abgelegt werden.

(5) Soweit eine Fachprüfungsordnung Wahlmöglichkeiten vorsieht, kann die einmal getroffene Wahl für die Wiederholungsprüfung korrigiert werden, es sei denn, dass die Fachprüfungsordnung etwas anderes vorsieht.

(6) Studierende, die im Wintersemester 2020/21 oder Sommersemester 2021 eine Prüfungsleistung absolviert und endgültig nicht bestanden haben, erhalten einmalig einen weiteren Prüfungsversuch. Gleiches gilt für Studierende, die eine Prüfungsleistung im Sommersemester 2020 absolviert und endgültig nicht bestanden haben, sofern sie bis 31. März 2021 einen schriftlichen Antrag auf Wiederholung der Prüfungsleistung beim Zentralen Prüfungsamt stellen. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Prüfung aufgrund eines Täuschungsversuchs endgültig nicht bestanden wurde oder wenn es sich um eine Abschlussarbeit handelt.

§ 26 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem er die Prüfung ablegen will, eine Abschlussarbeit beantragt oder eine solche Abschlussarbeit abgibt, in dem jeweiligen Studiengang an der Universität Greifswald eingeschrieben und nicht beurlaubt ist;
2. über die gegebenenfalls in der jeweiligen Fachprüfungsordnung geforderten Leistungspunkte und sonstige fachliche Voraussetzungen verfügt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Studierende in Deutschland eine entsprechende Prüfung im entsprechenden oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
3. eine gemäß § 27 Abs. 1 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(3) Studierende müssen sich zu jedem Versuch einer Prüfung melden. Die Meldung für die Prüfungen ist nur innerhalb der rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt zu gebenden fünfwoöchigen Meldefrist (Ausschlussfrist) zulässig. Die Meldung erfolgt in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren, im Ausnahmefall auch schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt. Studierende gelten als zu den Prüfungen gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn das Zentrale Prüfungsamt nicht innerhalb von vier Wochen ab Ende der Meldefrist die Zulassung schriftlich und unter Angabe von Gründen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 versagt. Zur Abschlussarbeit gelten nur diejenigen als gemeldet, die die Zuweisung eines Themas für diese Arbeit beantragt haben.

(4) Die Zulassung zu einer Abschlussprüfung wird nur erteilt, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich abgelegt sind. Der Zulassungsbescheid ist vom Studierenden im Zentralen Prüfungsamt abzuholen und dem Prüfer vorzulegen. Ohne Vorlage des Zulassungsbescheides darf die Prüfung nicht abgenommen werden. Zwischen der letzten Modulprüfung und der Abschlussprüfung müssen mindestens zwei Werktage liegen.

(5) Dem Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(6) Eine Prüfung, die ohne Zulassung abgelegt wird, ist unwirksam.

§ 27

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, welche in einem Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II, S. 713 ff.) erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn der Studiengang, in dem der Bewerber eingeschrieben ist, im Vergleich zu dem anderen Studiengang keinen wesentlichen Unterschied aufweist. Kein wesentlicher Unterschied liegt insbesondere dann vor, wenn die fachliche Ausrichtung beider Studiengänge und deren Qualifikationsziel im Kern ähnlich ausgerichtet sind. Der Anerkennung steht nicht entgegen, dass einzelne Fächer oder Module im anderen Studiengang nicht studiert wurden. Im Zweifelsfall ist eine Anrechnung vorzunehmen.

(2) Soweit Studienzeiten nach Abs. 1 anerkannt werden, treten die in dieser Zeit an der anderen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen an die Stelle derjenigen, die an der Universität Greifswald im entsprechenden Studiengang zu erbringen sind. Soweit Studien- und Prüfungsleistungen der anderen Hochschule keine Entsprechung im Greifswalder Studiengang finden, kann der Studierende beantragen, dass dafür andere, in ihrem Umfang vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen entfallen. Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Studierenden stattdessen andere, in ihrem Umfang ähnliche Studien- und Prüfungsleistungen für den Entfall vorsehen, soweit dies wegen größerer fachlicher Nähe zwischen erbrachten und entfallenden Leistungen geboten oder sonst zur Sicherung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Greifswald im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Insbesondere sind hierbei auch die bereits erlangten Leistungspunkte zu berücksichtigen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkten, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der KMK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 Prozent des Studiums ersetzt werden. Die Kriterien für die Anrechnung nach Satz 1 regeln die Fachprüfungsordnungen.

(5) Absatz 1 und 2 gelten für die „General Studies“ der Philosophischen Fakultät sowie für Praktika, Exkursionen und Auslandsaufenthalte entsprechend. Gegebenenfalls können solche Leistungen auch teilweise angerechnet werden.

(6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft das Zentrale Prüfungsamt der Universität Greifswald auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen. In Zweifelsfällen nimmt auf Ersuchen des Zentralen Prüfungsamtes der zuständige Fachvertreter eine Gleichwertigkeitsprüfung vor. Der Antrag nach Satz 1 kann auch vor dem Wechsel an die Universität Greifswald gestellt werden und ist nach Möglichkeit rechtzeitig vor dem nächsten Immatrikulationstermin zu bescheiden (Vorabentscheid). Der Antragsteller hat in angemessener Frist alle für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Belege beizubringen.

(7) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten vom Prüfungsausschuss in eine Note nach § 11 umzurechnen. Ist dies nicht möglich, wird der Vermerk „anerkannt“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis vermerkt.

§ 28

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Studierende kann innerhalb von drei Wochen nach Abschluss des Anmeldeverfahrens ohne Nennung von Gründen von angemeldeten Prüfungen zurücktreten, allerdings spätestens am letzten Werktag vor der Prüfung. Der Rücktritt kann auch in elektronischer Form nach den von der Universität vorgehaltenen Verfahren erklärt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit oder in der vorgeschriebenen Form erbracht wird.

(3) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Falle einer Krankheit hat der Studierende ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei erneutem Rücktritt infolge Krankheit und bei der letzten Wiederholungsprüfung muss dem Zentralen Prüfungsamt ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Abmeldung von der Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsamt in Absprache mit dem Prüfer ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(4) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung nur ein Prüfer einen Täuschungsversuch fest, muss der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter bestellen. Stellt auch dieser die Täuschung fest, gilt die Modulprüfung oder Abschlussarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt er keine Täuschung fest, tritt seine Bewertung an die Stelle des Gutachters, der eine Täuschung angenommen hat. Im Fall einer Hilfestellung zu einem Täuschungsversuch gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(5) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 29

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung beziehungsweise Abschlussarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung zur entsprechenden Modulprüfung beziehungsweise zur Abschlussarbeit vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- beziehungsweise Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten, Prüfungsunterlagen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Protokolle wird innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse Einsicht gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu stellen.

(2) Prüfungsunterlagen, die nicht nach § 9 Abs. 5 an den Studierenden zurückzugeben sind, verbleiben auch nach der Beendigung des Studiums bei der Universität Greifswald, es sei denn, dass die Fachprüfungsordnungen etwas anderes regeln.

§ 31

Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Alle Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung gegenüber den Studierenden erlässt der Rektor. Dies gilt auch im Rahmen des Widerspruchsverfahrens.

(2) Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Widersprüche sind beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Hat der Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, ergeht hierüber ein entsprechender Bescheid.

5. Abschnitt: Institutionelle Regeln

§ 32

Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrates werden ein oder mehrere Prüfungsausschüsse gebildet; für jeden Studiengang ist nur ein Prüfungsausschuss zulässig. Der Prüfungsausschuss ist unbeschadet der Befugnis des Rektors gemäß § 31 Abs. 1 für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 34 Abs. 2 bis 4 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Hochschullehrer zu bestellen. Er wird in dieser Funktion von den regulären Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Nachfolger zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Dem Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät gehören drei Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden an. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt die Mitglieder. Durch Beschluss des Fakultätsrates werden aus der Gruppe der Professoren ein Vorsitzender sowie ein stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses bestellt. Die Bestellung von Stellvertretern der einzelnen Mitglieder sowie Stimmrechtsübertragungen auf andere Mitglieder innerhalb des Prüfungsausschusses sind nicht zulässig.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität Greifswald offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 33

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf an Entscheidungen mitwirken, die es selbst betreffen.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung. Laufend anfallende Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfern und Beisitzern sowie die Ausgabe von Themen für die Abschlussarbeit kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden übertragen.

§ 34 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 32 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Universität Greifswald für die Organisation der Prüfungsverfahren zuständig. Es übt die Rechtsaufsicht über das Prüfungsverfahren aus und ergreift die zur Einhaltung dieser Prüfungsordnung notwendigen Maßnahmen. Satz 1 und 2 gelten nicht für gebührenpflichtige Weiterbildungsstudiengänge; hier werden die nachfolgend bestimmten Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes von dem für diesen Studiengang eingerichteten Prüfungsbüro wahrgenommen.

(2) Im Zusammenhang mit der Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen hat das Zentrale Prüfungsamt folgende Aufgaben:

1. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu den Modulprüfungen,
2. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Abschlussarbeit
3. Bekanntgabe des Themas der Abschlussarbeit und der Gutachter an den Studierenden
4. Entgegennahme von Anträgen auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 17
5. Entgegennahme von ECTS-Nachweisen
6. Genehmigung von Rücktritten

Ferner hat es in diesem Zusammenhang Entscheidungen zu treffen über

7. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und gegebenenfalls Anforderungen von Gleichwertigkeitsprüfungen gemäß § 27
8. die Anerkennung von Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studierendenschaft
9. über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 28 Abs. 2

(3) Im Zusammenhang mit Terminen und Fristen hat das Zentrale Prüfungsamt folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Meldefrist gemäß § 26 Absatz 3
2. Bekanntgabe der Prüfungstermine für die Prüfungen
3. Fristenkontrolle bezüglich der Überschreitung der Regelstudienzeit nach § 22
4. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine
5. Koordination der Prüfungstermine
6. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Studierenden durch hochschulöffentlichen Aushang
7. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine
8. Aufstellung von Listen der Studierenden eines Prüfungstermins
9. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine
10. Überwachung der Bewertungsfristen

(4) Ferner hat das Zentrale Prüfungsamt folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der fertiggestellten Abschlussarbeit und Kontrolle der Abgabefrist
2. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis
3. Erlass von Bescheiden über das Nichtbestehen und endgültige Nichtbestehen von Prüfungen
4. Erteilung von Genehmigungen nach § 21 Abs. 3, Anerkennung von Fristüberschreitungen nach § 22 Abs. 3 und von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach § 27 Abs. 2
5. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen gemäß § 18, Bachelor- und Masterurkunden gemäß § 19 und Bescheiden gemäß § 26 Abs. 3 und 4 sowie § 27 Abs. 2
6. Bearbeitung der Antragstellung auf Akteneinsicht
7. Führung der Prüfungsakten

§ 35

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt für jedes Semester pauschal durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfenden und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(3) Der Kandidat kann für die Abschlussarbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer. Der Prüfer der anderen Modulprüfungen ist in der Regel der im jeweiligen Semester Lehrende dieses Moduls.

(4) Zum Beisitzer darf nur benannt werden, wer die entsprechende Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung in dem zu prüfenden Fachgebiet an einer Hochschule abgelegt hat.

(5) Die Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss für den Einzelfall oder pauschal für einen Prüfungstermin bestellt. Im zweitgenannten Fall bestellt der jeweilige Prüfer den Beisitzer. Absatz 2 Satz 2 Satz gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss kann für den Einsatz der Beisitzer Maßgaben beschließen.

(6) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 32 Abs. 6 entsprechend.

§ 36

Einheitlichkeit der Anwendung des Prüfungsrechts

- (1) Alle mit der Anwendung dieser Ordnung befassten Stellen sollen diese im Rahmen fachlicher Gegebenheiten möglichst einheitlich anwenden.
- (2) Das Zentrale Prüfungsamt achtet auf die Einhaltung und gleichmäßige Anwendung dieser Prüfungsordnung. Stellt es eine divergierende Praxis fest, informiert es die Beteiligten und, falls erforderlich, den Rektor.
- (3) Zur Sicherung von Absatz 1 kann der Rektor Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 37

Prüfungsverwaltungssystem/Selbstbedienungsportal

- (1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung bestehende Onlinezugänge zu dem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten, die An- und Abmeldung von Prüfungen sowie die Bewertung von Prüfungen elektronisch verwaltet werden.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit der Einträge im Prüfungsverwaltungssystem im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig, mindestens einmal im Semester, zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort angezeigt werden.
- (3) Die Mitteilung der Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Die Studierenden sind insoweit zur Nutzung des Prüfungsverwaltungssystems verpflichtet.
- (4) Die bestellten Prüfer wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse und Studienleistungen mit und sind für deren Eingabe in das Prüfungsverwaltungssystem verantwortlich.

6. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 38

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21.03.2007, 06.06.2007 und 29.08.2007 und der Genehmigung des Rektors vom 19.09.2007.

Greifswald, den 20.09.2007

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann